

Dr. Schäfer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schäfer GmbH – WPG/StBG -, Hugo-Eckener-Str. 7, 63303 Dreieich

Hugo-Eckener-Str. 7
63303 Dreieich

Mandanten- und Interessenten-
Rundschreiben
für Monat November 2005

Telefon: 06103/20566-0
Telefax: 06103/20566-39

eMail: info@dsg-wp-stb.de
Internet: www.dsg-wp-stb.de

Dreieich, den 04.11.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

nachfolgend möchten wir Sie über die in den vergangenen Monaten eingetretenen und für die Zukunft geplanten Änderungen im Steuerrecht vertraut machen. Weitergehendere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.dsg-wp-stb.de.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine November 2005

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Grundsteuer bei eigener Wohnnutzung verfassungswidrig?

Auch "Nuggets" sind Arbeitslohn

Einzelvertragliche Altersgrenze auch bei privater Altersversorgung wirksam

Streikteilnahme während der Gleitzeit

Keine erbschaftsteuerrechtliche Vergünstigung bei Übertragung einzelner Grundstücke des Sonderbetriebsvermögens

Anfertigung der Einkommensteuererklärung im häuslichen Arbeitszimmer

Anteile des Besitzunternehmers an einem nicht zur Betriebsaufspaltung gehörenden Unternehmen

Auflösung einer fehlerhaft gebildeten Ansparrücklage

Aufwendungen für die Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrags sind keine außergewöhnliche Belastung

Behandlungskosten bei Lese- und Rechtschreibschwäche

Betriebsausgabenabzug bei Ablösung einer Bürgschaft des Nichtgesellschafter-Ehegatten durch befreiende Übernahme der Hauptschuld

Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung und Verpachtung

Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten

Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen zu Gunsten von Arbeitnehmern in Sportstätten

Gesonderte Zuordnung von Gebäudeteilen zum gewillkürten Betriebsvermögen

Gewährung eines Eigenkapital ersetzenden Darlehens an ein Unternehmen außerhalb einer Betriebsaufspaltung
Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft für Verbindlichkeiten einer GmbH, deren Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden
Keine unentgeltliche Nutzungsüberlassung bei kaufvertraglich vereinbarter Räumungsfrist
Kindergeld: Berufsausbildung nach Ablegung der Prüfung nicht in jedem Fall beendet
Schriftformgebot für Pensionszusagen
Steuerliche Behandlung von Erträgen aus einem Schneeballsystem
Steuersatz bei Umsätzen eines Partyservices
Übernachungskosten und Verpflegungsmehraufwand bei Einsatzwechseltätigkeit nach den Grundsätzen der Dienstreise
Üblicher Endpreis eines Gebrauchtwagens
Verpächterwahlrecht bei Wegfall der Betriebsaufspaltung und Beendigung der Betriebsaufspaltung durch Veräußerung des verpachteten Grundbesitzes
Voraussetzungen für einen steuerfreien Auslagenersatz
Zeitpunkt des Zuflusses von Arbeitslohn bei Übertragung von Wandelschuldverschreibungen mit dem Recht auf Umtausch in Aktien
Zuflusszeitpunkt eines geldwerten Vorteils bei Ausübung eines Wandlungsrechts zum Erwerb von Aktien aus einem dem Arbeitgeber gewährten Darlehen
Mehrfache Erhöhung der Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers innerhalb kurzer Zeit
Änderung des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft und Grunderwerbsteuer
Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer "bei auf dem Grundstück ruhender dauernder Last"
Abfindung einer Pensionszusage gegen Übertragung der Rückdeckungsansprüche
Angemessenheit der Konzessionsabgabe einer Versorgungs-GmbH
Verzicht des Altgesellschafter einer GmbH auf die Beteiligung an einer Kapitalerhöhung
Auf den Auftrag kommt es an
Mietnebenkosten sind objektbezogen abzurechnen
Informationsrechte der Kommanditisten einer GmbH & Co. KG
Kein ermäßigter Steuersatz für orthopädische Zurichtung von Konfektionsschuhen
Keine Umsatzsteuer auf private Kfz-Nutzung im Jahr 2003 trotz Vorsteuerberichtigung
Steuerfreiheit von Umsätzen aus Geldspielautomaten vom Bundesfinanzhof bestätigt
Mitwirkungspflicht von Wohnungseigentümern an ordnungsgemäßer Verwaltung
Wohngeldforderungen kann kein Zurückbehaltungsrecht entgegengehalten werden
Anbieten von Sportwetten in der Bundesrepublik Deutschland nur mit inländischer Genehmigung
Einstellen eines Warenangebots auf der Webseite von eBay

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

(Dr. Schäfer)

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Termine November 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.11.2005	14.11.2005	10.11.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.11.2005	14.11.2005	10.11.2005
Gewerbsteuer	15.11.2005	18.11.2005	15.11.2005
Grundsteuer	15.11.2005	18.11.2005	15.11.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2003:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %
1.1. bis 30.6.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %

Grundsteuer bei eigener Wohnnutzung verfassungswidrig?

Seit dem 1. August 2005 ist das Bundesverfassungsgericht aufgerufen, über die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer bei Nutzung des Grundstücks zu eigenen Wohnzwecken zu entscheiden. Vom Gericht muss geklärt werden, ob die Eigentumsgarantie es verbietet, auf Gegenstände des persönlichen Gebrauchsvermögens steuerlich

zugreifen. Bei der Grundsteuer könnte es sich um eine Substanz- oder Sollertragsteuer handeln, die nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht zulässig ist. Eine Substanzbesteuerung könnte vorliegen, weil selbst genutztes Grundvermögen keinen Ertrag abwirft. Damit würde nur ein theoretisch erzielbarer Ertrag und nicht der tatsächliche Ertrag, wie bei der Einkommensteuer, besteuert. Das ist nur bei besonderen staatlichen Ausnahmelagen (Reparationszahlungen nach Kriegsende) zulässig.

Um das anhängige Verfahren zu nutzen, müssen Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Grundsteuer wird in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt. Zunächst erlässt das Finanzamt einen Grundsteuermessbescheid. Daran anschließend setzt die Gemeinde (bei Stadtstaaten das Finanzamt) mit gesondertem Bescheid die Grundsteuer fest.

Vorgegangen werden kann gegen den Mess- und/oder den Steuerbescheid. Gegen den Messbescheid kann beim Finanzamt Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Wendet man sich gegen den Grundsteuerbescheid, ist Einspruch (Stadtstaaten), Widerspruch oder Klage (Niedersachsen) zu erheben. Das zulässige Rechtsmittel ist in der Rechtsbehelfsbelehrung genannt. In allen Fällen ist die Rechtsbehelfsfrist zu beachten. Ist Widerspruch einzulegen, gibt es kein Ruhen des Verfahrens. Hier kann man sich mit der Gemeinde einigen, dass der Widerspruch bis zu einer Gerichtsentscheidung nicht bearbeitet wird. Gelingt diese Einigung nicht, muss nach dem ablehnenden Widerspruchsbescheid geklagt werden. Erst hier gibt es die Möglichkeit, das Verfahren ruhen zu lassen.

Zu beachten ist, dass die Rechtsbehelfe nur gegen noch nicht bestandskräftige Bescheide eingelegt werden können. Dies wird im Jahr 2005 i. d. R. nur bei neuen Bescheiden und 2006 bei Eingang der Grundsteuerbescheide im Januar/Februar möglich sein.

Auch „Nuggets“ sind Arbeitslohn

Wenn ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern als Dank für die geleistete Arbeit Goldmünzen schenkt, handelt es sich um sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.

Dies hat das Hessische Landessozialgericht entschieden.

In dem Verfahren ging es um ein Datenverarbeitungsunternehmen, welches anlässlich einer Betriebsfeier so genannte „Australian Nuggets“ an seine Mitarbeiter verteilt hatte. Sozialversicherungsbeiträge wurden hierfür nicht abgeführt. Als dies während einer Betriebsprüfung bekannt wurde, verlangte die Landesversicherungsanstalt eine Beitragsnachzahlung von 3.000,00 €. Das Hessische Landessozialgericht gab ihr Recht und verwarf damit den Einwand des Unternehmens, dass es sich bei den Nuggets nicht um gesetzliche Zahlungsmittel handle. In Australien seien die Nuggets als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt. Außerdem umfasse der Begriff des Arbeitsentgelts alle Einnahmen, so dass es keine Rolle spielt, ob es sich um Geld, Sachzuwendungen oder ähnliche Einnahmen handelt.

Einzelvertragliche Altersgrenze auch bei privater Altersversorgung wirksam

Einzelvertragliche Altersgrenzen, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses für den Zeitpunkt des Erreichens der sozialversicherungsrechtlichen Regelaltersgrenze vorsehen, sind auch dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer statt über eine gesetzliche über eine private Altersrente verfügt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Das Gericht wies damit die Klage eines Journalisten ab, der auf Fortsetzung seines Arbeitsverhältnisses geklagt hatte, da er keine gesetzliche Rente bezog. Der Arbeitgeber verwies darauf, dass für die Dauer des mit dem Journalisten bestehenden Arbeitsverhältnisses Beiträge zu einer Lebensversicherung beim Presseversorgungswerk gezahlt wurden, die der Höhe nach denen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprachen. Die Versicherungssumme war dem Kläger in einer Summe ausgezahlt worden. Angesichts dieser Versorgung besteht ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsverhältnisses.

Streikteilnahme während der Gleitzeit

Einem Arbeitnehmer, der eine Stunde lang an einer Streikkundgebung teilnimmt, nachdem er sich im Rahmen einer betrieblichen Gleitzeitregelung zulässigerweise aus dem Zeiterfassungssystem abgemeldet hat, darf das Entgelt für diese Stunde nicht von der Arbeitsvergütung abgezogen werden, da er sich in dieser Stunde in Freizeit befindet und dem Arbeitgeber während der Freizeit keine Arbeitsleistung vorenthalten werden kann. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Das Gericht verwies darauf, dass sich der Arbeitnehmer von dem Moment an, in dem er sich aus dem Zeiterfassungssystem abmeldet, in einer zulässigerweise gewählten Freizeit befindet, deren Ende er durch die Wiederanmeldung herbeiführt. Da er dem Arbeitgeber während der Freizeit durch die Teilnahme an der Streikkundgebung keine Arbeitsleistung vorenthält, ist es unzulässig, die Arbeitsvergütung zu kürzen.

Keine erbschaftsteuerrechtliche Vergünstigung bei Übertragung einzelner Grundstücke des Sonderbetriebsvermögens

Die Übertragung von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder wesentlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften kann beim Erwerb durch Schenkung unter Lebenden bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mehrfach begünstigt sein. Der Erwerb von Betriebsvermögen ist nur begünstigt, wenn es als größere selbstständige Einheit übergeht (ganzer Gewerbebetrieb, mindestens aber Teilbetrieb). Der Beschenkte

kann in den Genuss eines gesonderten Freibetrags, eines Bewertungsabschlags, einer Tarifbegrenzung oder der Möglichkeit einer zinslosen Stundung kommen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte darüber zu entscheiden, ob die alleinige Übertragung einzelner Grundstücke aus einem Sonderbetriebsvermögen begünstigt ist. Das Finanzgericht entschied, dass die alleinige Übertragung von Sonderbetriebsvermögen ohne den dazugehörigen Mitunternehmeranteil nicht begünstigt ist. Das Gericht stellt auch klar, dass einzelne Grundstücke kein Teilbetrieb sind.

Der Bundesfinanzhof muss nun Klarheit schaffen.

Anfertigung der Einkommensteuererklärung im häuslichen Arbeitszimmer

Wird ein häusliches Arbeitszimmer in nicht unerheblichem Umfang für außerberufliche Zwecke genutzt, sind die Kosten für das Arbeitszimmer nicht abziehbar. Die Erstellung der eigenen Einkommensteuererklärung stellt keine berufliche Nutzung dar.

So hat der Bundesfinanzhof entschieden. Die Kosten können auch nicht als „Steuerberatungskosten“ wie Sonderausgaben abgezogen werden, weil Raumkosten nicht aufgewandt werden, um Steuererklärungen anzufertigen.

Im entschiedenen Fall hatte eine nicht im Steuerfach tätige Person angegeben, ein Arbeitszimmer zu rd. 16 % für die steuerrechtliche Fortbildung und für die Fertigung ihrer Einkommensteuererklärung genutzt zu haben.

Anteile des Besitzunternehmers an einem nicht zur Betriebsaufspaltung gehörenden Unternehmen

Ein Einzelunternehmer mit einem Baugeschäft war beherrschender Gesellschafter einer Betriebskapitalgesellschaft (Bauträger-GmbH), und er hielt alle Anteile an einer Bau-GmbH. Im Verhältnis zur Bauträger-GmbH bestand steuerlich eine echte Betriebsaufspaltung, im Verhältnis zur Bau-GmbH jedoch nicht. Die Betriebskapitalgesellschaft unterhielt intensive Geschäftsbeziehungen zu der Bau-GmbH. Sie erzielte aus den Aufträgen der Bau-GmbH in allen Streitjahren erhebliche Umsätze. Als der Einzelunternehmer Darlehensforderungen gegenüber der Bau-GmbH abschreiben wollte, erkannte das Finanzamt dies nicht als betrieblichen Aufwand an.

Der Bundesfinanzhof sah die Anteile des Einzelunternehmers an der Bau-GmbH steuerlich als notwendiges Betriebsvermögen des Einzelunternehmers an. Das Gericht setzt damit seine Rechtsprechung zur Betriebsaufspaltung in Bezug auf Firmen, die enge Geschäftsbeziehungen zu der Betriebskapitalgesellschaft unterhalten, fort. Eine Beteiligung an solchen Firmen wird somit steuerlich als Stärkung der Beteiligung des Besitzgesellschafters an der Betriebskapitalgesellschaft betrachtet und nicht dem Privatvermögen des Einzelunternehmers zugerechnet.

Auflösung einer fehlerhaft gebildeten Ansparrücklage

Unternehmer dürfen unter bestimmten Voraussetzungen für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden. Sie ist bei Anschaffung oder Herstellung des neuen Wirtschaftsguts Gewinn erhöhend aufzulösen, spätestens jedoch am Ende des zweiten der Rücklagenbildung folgenden Jahres.

Vorstehende Grundsätze sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch dann anzuwenden, wenn es sich um eine unzulässig gebildete Rücklage handelt. Das Einkommensteuergesetz unterscheidet bezüglich der Auflösungsvoraussetzungen nicht zwischen einer zu Recht oder einer zu Unrecht gebildeten Rücklage.

Vorrangig ist bei einer fehlerhaft gebildeten Rücklage der Gewinn des Jahres zu erhöhen, in dem der Fehler unterlaufen ist. Kann es in diesem Jahr zu keiner Änderung kommen, muss die Rücklage am Ende des zweiten Jahres aufgelöst werden, das auf das Jahr der Rücklagenbildung folgt.

Zu berücksichtigen ist, dass das Ergebnis des Jahres, in dem die Rücklage aufgelöst wird, um 6 % vom Auflösungsbetrag zu erhöhen ist. Dies gilt für jedes Jahr, in dem die Rücklage zu Unrecht bestanden hat.

Aufwendungen für die Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrags sind keine außergewöhnliche Belastung

Kosten zur Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrags sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Dies gilt auch für den Fall des beabsichtigten Erwerbs eines zur Eigennutzung vorgesehenen Einfamilienhauses, dessen Finanzierung aus Gründen plötzlich auftretender Erkrankung nicht mehr gesichert ist.

Außergewöhnliche Belastungen kommen nur in Betracht, wenn sie zwangsläufig entstehen, ein Entzug aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht möglich ist und sie im Übrigen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Der Erwerb eines Einfamilienhauses berührt typischerweise nicht das Existenzminimum und ist deshalb als Vorgang der normalen Lebensführung zu behandeln. Es ist niemand zum Erwerb eines Einfamilienhauses gezwungen. Dies gilt erst recht, wenn bereits eine den Wohnbedürfnissen entsprechende Mietwohnung vorhanden ist. Ein finanzieller Engpass auf Grund plötzlich auftretender Erkrankung reicht nicht aus, um eine Zwangslage aus tatsächlichen

Gründen anzunehmen. Nur ein durch krankheitsbedingte Kosten eintretender finanzieller Engpass kann zur Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen aus tatsächlichen Gründen führen.

Im Urteilsfall war die Erkrankung allenfalls mittelbare Ursache für durch die Rückabwicklung des Kaufvertrags entstehende Kosten. Das reichte zur Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen nicht aus. Hinzu kommt, dass die mangelnde Absicherung einer plötzlich auftretenden Erkrankung im Rahmen eines Grundstückskaufs ein bewusst einkalkuliertes Risiko darstellt, das in die private steuerlich nicht berücksichtigungsfähige Verantwortungssphäre fällt.

Behandlungskosten bei Lese- und Rechtschreibschwäche

Die Kosten für die Behandlung einer Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Es ist nachzuweisen, dass es sich um eine Krankheit handelt und die Aufwendungen zur Beseitigung dieser Krankheit getätigt werden. Der Nachweis kann durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung erbracht werden. Entscheidend ist, dass diese Bescheinigung vor Beginn einer kostenpflichtigen Maßnahme ausgestellt wird. Dies macht ein Urteil des Bundesfinanzhofs deutlich.

In dem betreffenden Fall wurde das amtsärztliche Attest erst nachträglich erstellt und im Einspruchsverfahren vorgelegt. Die Aufwendungen blieben deshalb unberücksichtigt. Das Gericht hält dies für zutreffend, weil die Finanzverwaltung in entsprechenden Anweisungen seit Jahren darauf hinweist, dass entsprechende Aufwendungen nur dann berücksichtigt werden können, wenn vor Beginn der Behandlung ein amtsärztliches Attest ausgestellt wurde.

Betriebsausgabenabzug bei Ablösung einer Bürgschaft des Nichtgesellschafter-Ehegatten durch befreiende Übernahme der Hauptschuld

Der Beurteilung durch den Bundesfinanzhof lag der nachfolgend geschilderte Fall zu Grunde: Die 49 %-ige Beteiligung an einer GmbH gehörte zum notwendigen Betriebsvermögen einer Unternehmerin. Ihr nicht an der GmbH und auch nicht an ihrem Einzelunternehmen beteiligter Ehemann verbürgte sich selbstschuldnerisch gegenüber einer der GmbH Kredit gewährenden Bank. Nach Vollbeendigung und Liquidation der GmbH übernahm er als Alleinschuldner zur Ablösung dieser Bürgschaft eine Schuld der GmbH gegenüber der Bank. Einzelheiten regelte ein zwischen dem Ehemann und der GmbH geschlossener Darlehensvertrag.

Nach den Ausführungen zu dem Urteil ist grundsätzlich zu beachten, dass

Aufwendungen eines Nichtgesellschafter-Ehegatten, die dieser ohne eigenwirtschaftliches Interesse ausschließlich zur Förderung der Beteiligung des anderen Ehegatten an einer Kapitalgesellschaft trägt, prinzipiell nicht zu Betriebsausgaben des Gesellschafter-Ehegatten führen können;

davon auszugehen ist, dass eine Bürgschaft der genannten Art nur im Hinblick auf die kapitalmäßige Beteiligung der Ehefrau eingegangen wird.

Demzufolge führt die aus der Inanspruchnahme resultierende Schuldübernahme nicht zu einer mittelbaren verdeckten Einlage der Ehefrau in die GmbH. Eine zu nachträglichen Anschaffungskosten führende verdeckte Einlage setzt voraus, dass der Gesellschaft Vermögen zugeführt wird. Dies könnte im vorliegenden Fall nur der Verzicht des Nichtgesellschafter-Ehegatten auf die Regressforderung gegenüber der GmbH sein, die aus der Bürgschaftsinsanspruchnahme resultierte. Dabei ist die Werthaltigkeit dieser Rückgriffsforderung zu überprüfen, denn eine nicht werthaltige Forderung ist nicht einlagefähig.

Bei dem Ehemann führt die Ablösung der Bürgschaftsverpflichtung durch die Schuldübernahme zunächst nur zu einer Umschuldung. An die Stelle der mit einem nicht mehr werthaltigen Regressanspruch versehenen Bürgschaftsverpflichtung tritt die unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber der Bank.

Die anschließenden Zahlungen des Nichtgesellschafter-Ehegatten könnten allerdings der Gesellschafter-Ehefrau unter verschiedenen Gesichtspunkten zuzurechnen und damit bei ihr als Betriebsausgaben abzugsfähig sein:

Unter dem Aspekt eines abgekürzten Zahlungswegs (Zahlung für die Gesellschafter-Ehefrau): Die diesbezüglichen Voraussetzungen lagen aber nicht vor, da der Nichtgesellschafter-Ehegatte der Bank gegenüber eine eigene und nicht die Schuld seiner Ehefrau zu begleichen hatte.

Von dem Standpunkt aus, dass die ursprüngliche Bürgschaft dem Zweck diene, die GmbH zu stützen und damit gleichzeitig die betriebliche Beteiligung der Ehefrau an der GmbH zu stärken und zu fördern: Die Abzugsfähigkeit der laufenden Aufwendungen im Betrieb der Ehefrau kann sich daraus ergeben, dass sie selbst aus eigenen Mitteln Zahlungen auf die von ihrem Ehemann übernommene Schuld leistet. Eine andere Möglichkeit ergäbe sich daraus, dass sie ihrem Ehemann die auf seine (eigene) Schuld geleisteten Zahlungen aus ihren eigenen Mitteln erstattet.

Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung und Verpachtung

Ein Hausbesitzer hatte eine denkmalgeschützte Mühle zu Wohnzwecken umgebaut und u. a. durch die erhöhten Abschreibungen jahrelang Verluste erzielt. Nachdem er zur Tilgung der Darlehen Lebensversicherungen abgeschlossen hatte und nur noch Zinsen bezahlte, erkannte das Finanzamt die Verluste mangels Einkünfteerzielungsabsicht nicht mehr an.

Sowohl das Finanzgericht als auch der Bundesfinanzhof gaben dem Vermieter Recht. Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Vermieter beabsichtigt, einen Einnahmeüberschuss zu erzielen, auch wenn sich über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse ergeben.

Etwas Anderes gilt nur dann, wenn besondere Umstände vorliegen, wie z. B. eine verbilligte Vermietung, Vermietung von Ferienwohnungen, befristete Vermietungstätigkeit oder Vermietung eines aufwendig gestalteten Wohngebäudes.

Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten

Marketing ist auch in wirtschaftlich schlechten Zeiten notwendig, und Sportevents haben eine große Massenwirkung. Angesichts der bevorstehenden Fußballweltmeisterschaft im nächsten Jahr in Deutschland rücken Sponsoringmaßnahmen in Form von VIP-Logen wieder stärker ins Visier. Passend dazu hat sich das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten geäußert.

Unterstützt ein Unternehmen ein sportliches Ereignis, erhält es im Gegenzug Werbemöglichkeiten. Daneben werden dem sponsernden Unternehmen auch Eintrittskarten für VIP-Logen überlassen, die neben dem Eintritt die Bewirtung von Geschäftsfreunden oder Arbeitnehmern umfassen.

Regelmäßig werden diese Maßnahmen in einem Gesamtpaket vereinbart, wofür dem Sponsor ein Gesamtbetrag in Rechnung gestellt wird. Zu unterscheiden sind aber Aufwendungen

für Werbeleistungen

für eine besondere Raumnutzung

für VIP-Maßnahmen gegenüber Geschäftsfreunden

für VIP-Maßnahmen zu Gunsten von Arbeitnehmern

sowie solche, die privat veranlasst sind.

Außer im letzten Fall sind die Aufwendungen betrieblich veranlasst und mindern den steuerlichen Gewinn.

Für den Betriebsausgabenabzug muss nachgewiesen werden, welchem Zweck der Aufwand diene, d. h. welchem Personenkreis aus welchem Grund die Leistung zugewendet wurde. Erforderlich ist nicht, dass schon im Vertrag der Gesamtbetrag auf das Nutzungsentgelt und die sonstigen Werbemöglichkeiten aufgeteilt wird. Möglich ist eine sachgerechte Schätzung mittels Fremdvergleichs oder eine pauschale Aufteilung:

40 % für Werbung

30 % für Bewirtung

30 % für Geschenke.

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden aus geschäftlichem Anlass sind nur zu 70 % abziehbar. Der Vorteil aus einer Bewirtung ist bei den Geschäftsfreunden nicht als Betriebseinnahme zu erfassen.

Bei den Geschenken kann ohne anderweitigen Nachweis angenommen werden, dass die Aufwendungen je zur Hälfte auf Geschäftsfreunde und auf eigene Arbeitnehmer entfallen.

Erhalten Geschäftsfreunde eines Unternehmens Einladungen in VIP-Logen, um geschäftliche Kontakte vorzubereiten und zu begünstigen, kann es sich steuerlich um Geschenke handeln, die für das einladende Unternehmen abziehbar sind, wenn die Zuwendung pro Jahr pro Empfänger 35 € nicht übersteigt.

Erfolgt die Zuwendung dagegen als Gegenleistung für eine bestimmte Leistung des Geschäftsfreunds, fehlt es an der für ein Geschenk notwendigen unentgeltlichen Zuwendung. Die Aufwendungen sind dann grundsätzlich unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

Übersteigen die Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde 35 € pro Empfänger und Wirtschaftsjahr, sind sie nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

Bei Geschäftsfreunden ist der geldwerte Vorteil für Geschenke als Betriebseinnahme oder Arbeitslohn zu versteuern, auch wenn das einladende Unternehmen die Aufwendungen nicht abziehen kann. Auf eine Benennung der Empfänger und deren steuerliche Erfassung kann verzichtet werden, wenn zur Abgeltung der Besteuerung 60 % des auf Geschäftsfreunde entfallenden Betrags durch das einladende Unternehmen versteuert werden.

Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen zu Gunsten von Arbeitnehmern in Sportstätten

Passend zu der bevorstehenden Fußballweltmeisterschaft im nächsten Jahr in Deutschland hat sich das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten geäußert:

Unterstützt ein Unternehmen ein sportliches Ereignis, erhält es im Gegenzug Werbemöglichkeiten. Daneben werden dem sponsernden Unternehmen auch Eintrittskarten für VIP-Logen überlassen, die neben dem Eintritt die Bewirtung von Geschäftsfreunden oder Arbeitnehmern umfassen.

Aufwendungen für Geschenke an Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar.

Bewirtungen von Arbeitnehmern gelten als betrieblich veranlasst und unterliegen keiner Abzugsbeschränkung. Etwas Anderes gilt bei einer Bewirtung aus geschäftlichem Anlass, an der Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen lediglich teilnehmen. Hier sind alle Aufwendungen nur zu 70 % abziehbar.

Bei den Arbeitnehmern ist die Zuwendung ein geldwerter Vorteil, der zu Arbeitslohn führt, soweit der Arbeitnehmer nicht im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an der Veranstaltung teilnimmt. Der geldwerte Vorteil ist steuerfrei, wenn die Freigrenze für Sachbezüge von 44 € im Kalendermonat nicht überschritten wird. Nimmt

der Arbeitnehmer im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an der Veranstaltung teil oder handelt es sich um eine übliche Betriebsveranstaltung oder Zuwendungen aus geschäftlichem Anlass, liegt kein Arbeitslohn vor. Der Arbeitgeber kann die Zuwendung pauschal mit 30 % versteuern und die Steuer übernehmen.

Gesonderte Zuordnung von Gebäudeteilen zum gewillkürten Betriebsvermögen

Ein zum Privatvermögen gehörender Gebäudeteil, der im Anschluss an eine Nutzung zu privaten Wohnzwecken zu fremdgewerblichen Zwecken vermietet wird, bleibt Privatvermögen. Dies gilt auch dann, wenn andere fremdgewerblich genutzte Gebäudeteile bereits als gewillkürtes Betriebsvermögen erfasst wurden. Dies hat der Bundesfinanzhof gegen die Auffassung der Finanzverwaltung entschieden.

In dem betreffenden Fall hatte das Finanzamt fremdgewerblich genutzte Gebäudeteile im Wege einer Zwangseinlage als gewillkürtes Betriebsvermögen angesetzt, weil an den selben Mieter vermietete andere Räumlichkeiten bereits als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt worden waren. Das Gericht verweist auf die ständige Rechtsprechung zum gewillkürten Betriebsvermögen, wonach es auf eine eindeutige Einlagehandlung ankommt. Keinesfalls kann die Verwaltung nicht zum notwendigen Betriebsvermögen gehörende Gebäudeteile zwangsweise einlegen.

Gewährung eines Eigenkapital ersetzenden Darlehens an ein Unternehmen außerhalb einer Betriebsaufspaltung

Ein Einzelunternehmer mit einem Baugeschäft war beherrschender Gesellschafter einer Betriebskapitalgesellschaft (Bauträger-GmbH), und er hielt alle Anteile an einer Bau-GmbH. Im Verhältnis zur Bauträger-GmbH bestand steuerlich eine echte Betriebsaufspaltung, im Verhältnis zur Bau-GmbH jedoch nicht. Die Betriebskapitalgesellschaft unterhielt intensive Geschäftsbeziehungen zu der Bau-GmbH. Zur Überwindung einer finanziellen Krise gewährte der Besitzunternehmer dieser Bau-GmbH ein Darlehen, da sie von dritter Seite keine Kredite mehr bekam. Der Einzelunternehmer wollte später die Darlehensforderungen wegen Wertlosigkeit abschreiben.

Der Bundesfinanzhof ordnete die Darlehensforderungen gegenüber der Bau-GmbH dem Betriebsvermögen des Einzelunternehmers als steuerliches Betriebsvermögen zu. Die Darlehensforderung stellt gegenüber der Beteiligung an der Bau-GmbH ein eigenständiges Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens dar. Die Darlehensgewährung in der Krise gibt dem gewährten Darlehen Eigenkapital ersetzenden Charakter. Anders als bei Beteiligungen im Privatvermögen führt eine Wertminderung der Darlehen im Betriebsvermögen nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung. Nur wenn Darlehen als nicht rückzahlbarer Zuschuss anzusehen sind, handelt es sich um verdeckte Einlagen.

Tritt ein Ausfall der Darlehensforderungen ein, handelt es sich in vollem Umfang um Betriebsaufwand. Liegt ein Verzicht auf die Darlehensforderungen vor, ist nur der nicht werthaltige Teil sofort abzugsfähiger Betriebsaufwand. Der werthaltige Teil der Darlehensforderungen stellt wie bei einem Zuschuss eine verdeckte Einlage dar. In einem solchen Fall nachträglicher Anschaffungskosten auf die Beteiligung greifen die Abzugsverbotsregeln der Halbeinkünftebesteuerung des Körperschaftsteuergesetzes.

Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft für Verbindlichkeiten einer GmbH, deren Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden

Der Bundesfinanzhof hatte den nachfolgenden Fall zu beurteilen: Die Beteiligung an einer GmbH gehörte zum notwendigen Betriebsvermögen eines Unternehmers. Dieser hatte sich für einen der GmbH von der Bank gewährten Kredit persönlich verbürgt und wurde daraus nach Beendigung und Liquidation der GmbH in Anspruch genommen.

Eine derartige Bürgschaft dient der Stützung und Stärkung der zum Betriebsvermögen gehörenden Beteiligung an der GmbH. Sie besitzt Eigenkapital ersetzenden Charakter. Wird der Gesellschafter aus einer solchen Bürgschaft für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen, führt dies i. d. R. nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung. Als Folge der Zahlung entsteht zunächst eine inhaltsgleiche Regressforderung gegen die GmbH. Erst wenn diese Rückgriffsforderung wegen Insolvenz oder Vollbeendigung der GmbH nicht mehr realisiert werden kann, entsteht in gleicher Höhe eine abzugsfähige Betriebsausgabe in dem Unternehmen des Gesellschafters.

Die vorstehenden Grundsätze sind nicht nur auf Zahlungen für die Hauptschuld, sondern auch auf die Zahlung von Darlehenszinsen und sonstigen Kreditnebenkosten anzuwenden. Sie behalten auch Gültigkeit für den Fall, dass ein Dritter aus seinem Vermögen die Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung für den Bürgen leistet. Es handelt sich insoweit lediglich um eine Abkürzung des Zahlungswegs.

Keine unentgeltliche Nutzungsüberlassung bei kaufvertraglich vereinbarter Räumungsfrist

Wird beim Erwerb eines zur Vermietung vorgesehenen Einfamilienhauses dem Veräußerer eine Räumungsfrist eingeräumt, ist dies nicht als unentgeltliche Nutzungsüberlassung zu werten. Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf folgenden Fall:

Der Erwerber eines Einfamilienhauses hatte dem Veräußerer nach Besitzübergang ein fünfmonatiges Räumungsrecht eingeräumt. Ein Entgelt für die Nutzung war nicht zu zahlen, der Nutzende hatte lediglich die anfallenden Nebenkosten zu erstatten. Entgegen der Auffassung des Finanzamts, das in diesem Vertragsverhältnis

eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung mit der Folge der Nichtabziehbarkeit von Werbungskosten gesehen hatte, ließ das Gericht die während dieser Zeit entstandenen Werbungskosten zum Abzug zu.

Kindergeld: Berufsausbildung nach Ablegung der Prüfung nicht in jedem Fall beendet

Die Kindergeldkasse verweigerte einem Vater den weiteren Bezug von Kindergeld, nachdem seine Tochter eine Diplom-Prüfung bestanden hatte. Die Tochter war beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet, ohne dass es zu einer Anstellung kam. Deshalb absolvierte die Tochter verschiedene weitere Qualifizierungsmaßnahmen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass eine Berufsausbildung im steuerlichen Sinne nicht in jedem Fall mit der bestandenen Diplom-Prüfung endet. Nach der steuerlichen Rechtsprechung umfasst eine Berufsausbildung nicht nur Ausbildungsmaßnahmen, die eine Mindestvoraussetzung zur Ausübung eines Berufs erfüllen. Danach befindet sich jeder in Berufsausbildung, der sein Berufsziel noch nicht erreicht hat. Offensichtlich hat die bestandene Diplom-Prüfung nicht gereicht, um in das Arbeitsleben einzutreten. Aus der maßgeblichen Sicht der Eltern und des Kindes waren deshalb weitere Qualifizierungsmaßnahmen notwendig, und die Berufsausbildung war noch nicht abgeschlossen.

Das Kindergeld musste dem Vater also weiterhin gezahlt werden. Das Gericht hat sich nicht dazu geäußert, in welchem Umfang die Arbeitsmarktlage den Abschluss der Berufsausbildung beeinflusst.

Schriftformgebot für Pensionszusagen

Wird Mitarbeitern eines Unternehmens eine Pension zugesagt, darf bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich eine Rückstellung für Pensionsverpflichtungen gebildet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Pensionszusage schriftlich erteilt wird und sie eindeutige Angaben zur Art, zur Form, zu den Voraussetzungen und zur Höhe der zukünftigen Leistungen enthält.

Nicht Voraussetzung ist, dass auch der Pensionsberechtigte eine schriftliche Erklärung abgibt. Es reicht aus, dass er die Zusage mündlich annimmt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Steuerliche Behandlung von Erträgen aus einem Schneeballsystem

Der Bundesfinanzhof hat sich in zwei Urteilen mit der Frage auseinander gesetzt, wie Erträge aus einem so genannten Schneeballsystem steuerlich zu behandeln sind. Grundsätzlich geht es hier um Rechtsgeschäfte, mit denen Anlegern Erträge nur vorgetäuscht werden.

Die Entscheidung, zu welcher Einkunftsart die Erträge gehören, hängt davon ab, wie der Kapitalanleger das jeweilige Geschäft beurteilt hat. Im Urteilsfall wurden dem Anleger Spekulationsgeschäfte vorgetäuscht. Tatsächlich handelte es sich jedoch um Einnahmen, die im Rahmen der Einkunftsart „Kapitalvermögen“ hätten erfasst werden müssen. Weil der Anleger davon ausgegangen war, dass es sich um Spekulationsgeschäfte handelte, wurden die Erträge den sonstigen Einkünften zugerechnet.

Steuersatz bei Umsätzen eines Partyservices

Die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist mit dem normalen Steuersatz von 16 % zu versteuern. Eine Abgabe zum Verzehr an Ort und Stelle liegt vor, wenn

die Speisen nach den Umständen der Abgabe dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Abgabeort in einem räumlichen Zusammenhang steht, und

besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass die Umsätze eines sog. Partyservices nur dann mit dem ermäßigten Steuersatz (7 %) versteuert werden, wenn der Unternehmer sich auf das bloße Anliefern der Speisen beschränkt und vor Ort (d. h. am Ort der Verzehrvorrichtung) keine Serviceleistungen gegenüber den verzehrenden Personen erbringt.

Das Finanzgericht Köln hat ernsthafte Zweifel, ob die Umsätze eines Partyservices mit dem normalen Steuersatz zu versteuern sind, wenn neben der Lieferung von Speisen nur geringfügige Leistungen im Darreichungsbereich (z. B. lediglich Anlieferung und Zurverfügungstellung von Geschirr und Besteck) erbracht werden.

Wegen des unterschiedlichen Meinungsstands in Rechtsprechung und Literatur zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Leistungen eines Partyservices hat das Finanzgericht die Beschwerde zugelassen. Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Übernachungskosten und Verpflegungsmehraufwand bei Einsatzwechsellätigkeit nach den Grundsätzen der Dienstreise

Die Aufwendungen eines Bauarbeiters, der von seinem Arbeitgeber an wechselnden Tätigkeitsstellen eingesetzt wurde, nahm der Bundesfinanzhof zum Anlass einer grundlegenden Änderung der Rechtsprechung bei Auswärtstätigkeiten. Der Bezug einer Unterkunft an einer vorübergehenden Tätigkeitsstätte begründet danach keine doppelte Haushaltsführung. Die Aufwendungen der mit der Tätigkeit verbundenen Fahrt- und Übernachtungskosten sind in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig. Es gelten die Grundsätze der Dienstreise. Bei den

Fahrtkosten ist die Entfernung vom Heimatort und nicht von der Unterkunft am Tätigkeitsort maßgebend. Die Übernachtung am Tätigkeitsort ist Teil der Auswärtstätigkeit.

Die Höhe des abzugsfähigen Verpflegungsmehraufwands richtet sich nach der Abwesenheit des Arbeitnehmers von seiner Wohnung und nicht von seiner Unterkunft. Allerdings ist der Kostenabzug nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auf die ersten drei Monate eines jeden Einsatzes an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

Üblicher Endpreis eines Gebrauchtwagens

Bei der Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Pkws an einen Arbeitnehmer ist darauf zu achten, dass der Veräußerungspreis dem Marktpreis entspricht. Wie dieser Marktpreis zu ermitteln ist, war bisher umstritten. Der Bundesfinanzhof hat nunmehr hier Klarheit geschaffen.

Nach Ansicht des Gerichts reicht es aus, wenn für die erforderliche Schätzung des Preises die so genannte „Schwacke-Liste“ herangezogen wird. Zwar werden in dieser Marktübersicht nur Richtwerte aufgeführt, unter Berücksichtigung von Fahrzeugausstattung sowie Laufleistung und entsprechenden Zu- und Abschlägen lässt sich jedoch ein zutreffender Wert feststellen. Ein Gutachten, das einen Händlereinkaufswert als Endpreis ausweist, ist nicht geeignet, den für die Besteuerung maßgeblichen Wert zu ermitteln.

Verpächterwahlrecht bei Wegfall der Betriebsaufspaltung und Beendigung der Betriebsaufspaltung durch Veräußerung des verpachteten Grundbesitzes

Ein Vater hatte ein Autohaus als Einzelunternehmer auf eigenem Grund und Boden betrieben. Später gründete er eine GmbH und übertrug dieser das gesamte Umlaufvermögen, die übersteigenden Verbindlichkeiten und die Rückstellungen des Einzelunternehmens zu Buchwerten. Im Jahr 1977 übertrug der Vater 10 % des GmbH-Anteils an einen Dritten und 42 % der Anteile an seinen Sohn. Danach verblieben 48 % der Anteile beim Vater. Als der Vater starb, fiel das gesamte Vermögen an den Sohn als Alleinerbe. Dieser verkaufte im Jahr 1984 einen großen Teil des an die GmbH verpachteten Grundbesitzes. Er begründete einen steuerfreien Verkauf damit, dass der Vater im Jahr 1977 den Gewerbebetrieb bereits aufgegeben habe. Der Betrieb der Krafffahrzeugwerkstatt wurde Ende 1985 eingestellt.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass im Jahr 1977 keine Betriebsaufgabe stattgefunden hatte, weil das Verpächterwahlrecht bei Wegfall der Betriebsaufspaltung auflebt, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen einer Betriebsverpachtung im Ganzen vorliegen. Weil der Vater keine Betriebsaufgabe erklärt hatte, bestand der Gewerbebetrieb des Verpächters fort. Diese Folge tritt unabhängig davon ein, ob die Betriebsaufspaltung durch eine fehlende sachliche oder personelle Verflechtung beendet wird.

Eine Betriebsaufgabe ist auch nicht im Jahr 1984 erfolgt. Mit der Auflassungsvormerkung im Jahr 1984 hat kein Eigentumsübergang stattgefunden. Das wirtschaftliche Eigentum erhält der Käufer erst, wenn Gefahr, Lasten und Nutzen auf den Käufer übergegangen sind. Das war erst im Jahr 1985 geschehen. Der Sohn muss daher die stillen Reserven des Grund und Bodens und der Gebäude versteuern.

Voraussetzungen für einen steuerfreien Auslagenersatz

Steuerfreier Auslagenersatz liegt vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Aufwendungen auf Nachweis ersetzt, die der Arbeitnehmer im Interesse und ganz oder teilweise auf Veranlassung des Arbeitgebers oder zumindest mit dessen Billigung getätigt hat. Die Anerkennung eines steuerfreien Auslagenersatzes setzt im Allgemeinen Einzelabrechnung voraus.

Pauschaler Auslagenersatz führt dagegen regelmäßig zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Ausnahmsweise kann pauschaler Auslagenersatz steuerfrei bleiben, wenn er regelmäßig wiederkehrt und der Arbeitnehmer die entstandenen Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachweist.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht bestätigte diese Auffassung und entschied, dass ein steuerfreier pauschaler Auslagenersatz im Großen und Ganzen den tatsächlichen Aufwendungen entsprechen muss.

Der Bundesfinanzhof wird die endgültige Entscheidung treffen müssen.

Zeitpunkt des Zuflusses von Arbeitslohn bei Übertragung von Wandelschuldverschreibungen mit dem Recht auf Umtausch in Aktien

Eine Aktiengesellschaft hatte ihren leitenden Angestellten den Erwerb von Namens-Wandelschuldverschreibungen angeboten. Jeder Teilbetrag von 10 DM Wandelschuldverschreibung berechnete zum Erwerb einer auf den Inhaber lautenden Aktie im Nennwert von 50 DM bei Zuzahlung eines Betrags von 265 DM.

Ein Arbeitnehmer hatte von seinem Arbeitgeber Namenswandelschuldverschreibungen erworben. Zwei Jahre später übte er sein Wandlungsrecht zum Kauf von Aktien aus. Die so erworbenen Aktien veräußerte er sofort zu einem Preis von 740 DM je Aktie. Das Finanzamt erfasste den Veräußerungsgewinn in Höhe von 465 DM/Aktie als steuerpflichtigen geldwerten Vorteil bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Die unter dem Kurswert liegende und damit verbilligte Übertragung der Aktien stellt einen geldwerten Vorteil dar. Die Vorteilsgewährung beruht auf einer beruflichen Veranlassung. Sie wurde mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt und erweist sich im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft.

Zum Zeitpunkt des Zuflusses des geldwerten Vorteils stellt der Bundesfinanzhof Folgendes fest: Nicht als laufender Arbeitslohn anzusehende Zahlungen gelten als in dem Jahr bezogen, in dem sie zufließen. Allein die Zusage des Arbeitgebers, zukünftig Leistungen zu erbringen, verwirklicht noch nicht den Zufluss eines geldwerten Vorteils. Auch der Anspruch des Arbeitnehmers auf diese zukünftigen Leistungen begründet noch keinen gegenwärtigen Zufluss von Arbeitslohn.

Auf der Basis dieser grundsätzlichen Ausführungen wird bezüglich des Zuflusses des geldwerten Vorteils im Urteilsfall nicht auf die Übertragung der Wandelschuldverschreibungen abgestellt. Erst der preisbegünstigte Erwerb der Aktien nach Ausübung der Option ist als Zuflusszeitpunkt für den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil anzusehen. Der maßgebliche Vorteil liegt in dem auf die Aktien gewährten Preisnachlass. Dieser entsteht erst auf Grund des ausgeübten Wandlungsrechts.

Zuflusszeitpunkt eines geldwerten Vorteils bei Ausübung eines Wandlungsrechts zum Erwerb von Aktien aus einem dem Arbeitgeber gewährten Darlehen

Ist das einer AG, dem Arbeitgeber, gewährte Darlehen mit dem Wandlungsrecht zum Bezug von Aktien dieser Gesellschaft ausgestattet, findet ein möglicher Zufluss von Arbeitslohn nicht bereits mit der Hingabe des Darlehens statt. Erst die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Aktien kann den Zufluss begründen. Ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil ergibt sich aus der zu einem Preisnachlass führenden Differenz zwischen dem Kurswert der Aktien am Tag der Ausübung des Wandlungsrechts und dem unter dem Kurswert liegenden Übernahmepreis für den Arbeitnehmer.

Wird das mit dem Wandlungsrecht versehene Darlehen an einen Dritten, z. B. eine Bank, veräußert, ergibt sich ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil, wenn der Dritte das Darlehen zu einem über dem Nominalwert liegenden Preis erwirbt. Zuflusszeitpunkt ist in diesem Fall der Tag, an dem das Darlehen mit Wandlungsrecht gegen Entgelt auf den Dritten übertragen wird. Zu diesem Zeitpunkt kann der Arbeitnehmer über den geldwerten Vorteil verfügen. Die mit dem Wandeldarlehen eingeräumte Chance eines preisgünstigen Vermögenserwerbs ist mit der tatsächlichen Veräußerung realisiert worden.

Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Mehrfache Erhöhung der Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers innerhalb kurzer Zeit

Die Bezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH sind grundsätzlich im Voraus durch Beschluss festzulegen und spätestens alle drei Jahre zu überprüfen. Bei neu gegründeten GmbHs muss deshalb abgewogen werden, ob die Bezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers auch bezahlt werden können. Da neben dem üblichen Grundgehalt auch Tantiemen vereinbart werden können und der Gesellschafter-Geschäftsführer darüber hinaus Anspruch auf Gewinnausschüttung hat, sollten Fehler, wie sie im nachstehend geschilderten Fall gemacht wurden, vermieden werden:

Einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer neu gegründeten GmbH wurde ein monatliches Bruttogehalt von 7.000 DM gewährt. Darüber hinaus standen ihm u. a. Urlaubs- und Weihnachtsgeld und eine Tantieme zu. Auf Grund der guten Erträge erhöhte man das Bruttogehalt zwei Monate später auf 10.000 DM und einen weiteren Monat später auf 15.000 DM.

Der Bundesfinanzhof hat die 7.000 DM übersteigenden Bruttogehälter als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen. Die kurzfristigen Gehaltserhöhungen sind im Rahmen eines Fremdvergleichs unüblich. Deshalb können Vereinbarungen, die mit fremden Dritten nicht geschlossen würden, steuerrechtlich nicht anerkannt werden. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter hätte einem fremden Geschäftsführer auch bei einer sehr positiven Geschäftsentwicklung das Gehalt nicht innerhalb weniger Monate verdoppelt.

Änderung des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft und Grunderwerbsteuer

Der Grunderwerbsteuer unterliegt nicht nur der Verkauf von Grundstücken, sondern auch die Übertragung von Anteilen an einer Personengesellschaft, wenn dieser Grundstücke gehören und sich der Gesellschafterbestand innerhalb von fünf Jahren zu mindestens 95 % ändert. Erwirbt eine andere Personengesellschaft einen Anteil und ist an dieser ein Gesellschafter der sog. Altgesellschaft beteiligt, fällt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs in Höhe der Beteiligung des Gesellschafters an der erwerbenden Personengesellschaft keine Grunderwerbsteuer an.

Beispiel:

A ist zu 96 % und B zu 4 % an der AB Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR - beteiligt, zu deren Vermögen inländische Grundstücke gehören. A verkauft seinen Gesellschaftsanteil an eine Kommanditgesellschaft, an deren Gesellschaftsvermögen er zu 50 % beteiligt ist. Der Vorgang unterliegt nur zu 52 % der Grunderwerbsteuer. Zu 48 % (96 % von 50 %) ist er steuerfrei.

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer "bei auf dem Grundstück ruhender dauernder Last"

In die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer sind alle Leistungen einzubeziehen, die der Erwerber eines Grundstücks aufwendet, um das Eigentum an dem Grundstück zu erlangen. Dazu gehört auch die Übernahme von

Verpflichtungen des Verkäufers durch den Erwerber. Das Gesetz sieht jedoch vor, dass die Übernahme von auf dem Grundstück ruhenden dauernden Lasten die Grunderwerbsteuer nicht erhöht. Eine solche Belastung liegt z. B. vor, wenn ein Grundstückseigentümer einem Dritten gestattet, auf dem Grundstück Kies abzubauen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine "auf dem Grundstück ruhende dauernde Last" nur vorliegt, wenn die Belastung bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags im Grundbuch eingetragen ist. Die Belastung muss kraft Gesetzes ohne besondere Vereinbarung auf den Erwerber übergehen. Andernfalls erhöht die Übernahme der Belastung die Grunderwerbsteuer.

Abfindung einer Pensionszusage gegen Übertragung der Rückdeckungsansprüche

Dem Finanzgericht Köln lag folgender Sachverhalt zur Entscheidung vor:

An einer GmbH waren zwei Gesellschafter mit 51 % und 49 % beteiligt. Beide Gesellschafter waren ursprünglich auch Geschäftsführer. Der Minderheitsgesellschafter trat als Geschäftsführer zurück, er arbeitete weiterhin als Angestellter der GmbH. Zu einer Zeit, als beide Gesellschafter noch Geschäftsführer waren, erteilte die GmbH beiden Geschäftsführern eine Pensionszusage. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis richtete sich der Leistungsanspruch der Gesellschafter nach den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Wenige Monate bevor die Anteile an der GmbH veräußert wurden, verzichteten die Gesellschafter unbeding und unwiderruflich auf alle Rechte aus den Pensionszusagen. Im Gegenzug wurden ihnen die hierfür abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen übertragen. Im Jahresabschluss löste die GmbH die Pensionsrückstellungen und die aktivierten Ansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen erfolgswirksam auf.

Das Finanzamt behandelte die Übertragung der Rückdeckungsversicherungsansprüche auf den Minderheitsgesellschafter als verdeckte Gewinnausschüttung.

Das Finanzgericht Köln kam zu einem anderen Ergebnis: Ist im ursprünglichen Vertrag eine Abfindung der Pensionszusage nicht vorgesehen, führt die Übertragung der Ansprüche gegen eine Rückdeckungsversicherung nicht generell zur Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Über die Behandlung der Abfindung an den Mehrheitsgesellschafter wurde in dem Verfahren nicht gestritten.

Bisher gibt es zu dieser Problematik noch keine Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Dies wird jedoch bald der Fall sein.

Angemessenheit der Konzessionsabgabe einer Versorgungs-GmbH

Eine Trägergemeinde hatte von ihrer Versorgungs-GmbH für die Gasversorgung der Stadt Konzessionsabgaben in Höhe der preisrechtlich zulässigen Obergrenze verlangt. Das Finanzamt sah die Höhe der Konzessionsabgaben als unverhältnismäßig an und beanstandete das Fehlen eines Mindestgewinns bei der Versorgungs-GmbH. Die Zahlung der Konzessionsabgabe an die Trägergemeinde sei deshalb als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Frage der Angemessenheit der Konzessionsabgaben unter Berücksichtigung der gesamten Marktverhältnisse zu beurteilen ist. Der Fremdvergleich unter Einbeziehung des Vorgängerunternehmens sprach in diesem Fall für die Angemessenheit der Konzessionsabgaben der Versorgungs-GmbH. Die Erzielung eines Mindestgewinns ist während der Anlaufphase eines Unternehmens nicht erforderlich.

Verzicht des Altgeschafters einer GmbH auf die Beteiligung an einer Kapitalerhöhung

Eine Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft liegt auch dann vor, wenn der durch eine Kapitalerhöhung entstehende neue Anteil einem Dritten gegen Entgelt überlassen wird. Der hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs lag folgender Fall zu Grunde:

Der wesentlich beteiligte Gesellschafter einer GmbH veräußerte zwei Prozent seiner Anteile mit Gewinn. Gleichzeitig verpflichteten sich alle Gesellschafter, das Kapital der Gesellschaft zu erhöhen. An dieser Kapitalerhöhung nahm der Gesellschafter selbst nicht mehr teil, sondern räumte einem Dritten dieses Recht ein. Aus dieser Kapitalerhöhung erfolgte später eine Gewinnzuweisung in erheblicher Höhe, die auf Grund besonderer vertraglicher Vereinbarung dem Altgesellschafter zufluss.

Das Gericht sah in dieser Zahlung einen Veräußerungserlös, der mit dem aus der Veräußerung der ursprünglichen Anteilsübertragung zusammenzufassen war. Dementsprechend wurde der Veräußerungsgewinn im Jahr der Veräußerung der übertragenen Anteile erhöht, obwohl die weitere Zahlung in einem späteren Veranlagungszeitraum zugeflossen war.

Auf den Auftrag kommt es an

Ein Arbeitgeber hatte im Dezember eines Jahres einen Postgiroauftrag über die Direktversicherung für einen Arbeitnehmer abgesandt. Die Postbank buchte den Betrag erst mit Wertstellung Anfang Januar des Folgejahres ab. In dem Jahr zahlte der Arbeitgeber die Direktversicherung für das laufende Jahr.

Das Finanzamt behandelte die Beiträge zur Direktversicherung als in einem Jahr zugeflossen und besteuerte den die Grenze (2005 = 1.752 € im Kalenderjahr) überschreitenden Betrag als laufenden Arbeitslohn.

Der Bundesfinanzhof widersprach dem Finanzamt. Für den Zufluss von Arbeitslohn ist der Überweisungsauftrag des Arbeitgebers maßgebend. Auf die Wertstellung des Kreditinstituts kommt es nicht an, weil der Arbeitgeber mit dem Auftrag die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Geldbetrag verliert.

Mietnebenkosten sind objektbezogen abzurechnen

Der Eigentümer mehrerer Mietshäuser hatte für die Nebenkostenabrechnung die Objekte zu einer Wirtschaftseinheit zusammengefasst. Dieser Abrechnungsweise hat das Landgericht Bonn widersprochen.

Nach Auffassung des Gerichts sind die Nebenkosten für das jeweilige Haus einzeln abzurechnen, um eine möglichst verbrauchsnahe Verteilung zu gewährleisten. Soll die Abrechnung auf der Grundlage einer Wirtschaftseinheit erfolgen, muss dies im Mietvertrag vereinbart sein oder der Mietvertrag deutlich zum Ausdruck bringen, dass die angemietete Wohnung zu einer Wirtschaftseinheit gehört. Gleichwohl hat der Mieter keinen Anspruch auf Neuerstellung einer objektbezogenen Nebenkostenabrechnung, wenn diese rechnerisch nachvollziehbar und damit formell ordnungsgemäß ist.

Informationsrechte der Kommanditisten einer GmbH & Co. KG

Der Kommanditist ist berechtigt, von der Gesellschaft die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen. Der Jahresabschluss setzt sich bei der Personengesellschaft aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen.

Das Landgericht Wuppertal hat nochmals die ganz herrschende Meinung bestätigt, dass sich dieses Informationsrecht nicht nur auf die Handelsbilanz, sondern auch auf die Steuerbilanz, d. h. die Handelsbilanz mit den steuerlich notwendigen Änderungen, bezieht.

Kein ermäßigter Steuersatz für orthopädische Zurichtung von Konfektionsschuhen

Die Lieferung orthopädischer Schuhe unterliegt dem ermäßigten Steuersatz. Streitig war, ob dies auch für die orthopädische Zurichtung von Konfektionsschuhen gilt.

Der Bundesfinanzhof hat dies verneint. Die orthopädische Zurichtung von Konfektionsschuhen stellt eine sonstige Leistung dar, für die der ermäßigte Steuersatz nicht in Frage kommt. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Schuhe mitbringt, um sie dann zurichten zu lassen.

Keine Umsatzsteuer auf private Kfz-Nutzung im Jahr 2003 trotz Vorsteuerberichtigung

Unternehmer, die nach dem 4. März 2000 und vor dem 1. Januar 2003 ein Kfz angeschafft hatten, konnten die beim Kauf gezahlte Umsatzsteuer und die Vorsteuer aus den laufenden Kosten nur zur Hälfte abziehen. Dafür waren die Privatfahrten nicht zu versteuern. Da diese Regelung ab 2003 auf Antrag des Unternehmers nicht mehr gilt, kann die Vorsteuer aus den Kfz-Kosten ab 1. Januar 2003 wieder voll abgezogen werden.

Nach Auffassung des Finanzgerichts München musste ein Unternehmer, wenn er ab 2003 die volle Vorsteuer abgezogen hat, die Privatfahrten nicht der Umsatzsteuer unterwerfen. Der Unternehmer könne sich insoweit auf das Umsatzsteuergesetz berufen, das für 2003 eine Versteuerung der privaten Kfz-Nutzung ausschließt.

Das letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof.

Steuerfreiheit von Umsätzen aus Geldspielautomaten vom Bundesfinanzhof bestätigt

Nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz sind nur die Umsätze aus Geldspielautomaten von der Umsatzsteuer befreit, die von öffentlichen Spielbanken betrieben werden. Der Bundesfinanzhof hat im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entschieden, dass Umsätze aus Geldspielautomaten, die von privaten Automaten aufstellern erzielt werden, auch von der Umsatzsteuer befreit sind. Der Unternehmer könne sich unmittelbar auf die Steuerbefreiung, die sich aus dem Europäischen Gemeinschaftsrecht ergebe, berufen.

Rückwirkend können die Steuerbefreiung nur Unternehmer geltend machen, deren Umsatzsteuerbescheide noch geändert werden können. Ob die Unternehmer, die die Umsätze endgültig versteuern müssen, einen Schadensersatzanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland haben, hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich offen gelassen. Ein solcher Anspruch könnte sich allenfalls für Zeiträume nach dem 11. Juni 1998 ergeben.

Mitwirkungspflicht von Wohnungseigentümern an ordnungsgemäßer Verwaltung

Für Wohnungseigentümer besteht keine Verpflichtung, sich bereits im Vorfeld einer Eigentümerversammlung über ihr Kommen und ihr Abstimmungsverhalten zu äußern.

In dem vom Oberlandesgericht München entschiedenen Fall beabsichtigte die Eigentümergemeinschaft die in der Teilungserklärung geregelte Kostenverteilung zu ändern. Da eine solche Änderung Einstimmigkeit erfordert, hatte der Verwalter um das Erscheinen aller Eigentümer sowie um die Mitteilung des geplanten Abstimmungsverhaltens gebeten. Zur Kostenreduzierung sollte ein Notar zur Versammlung anwesend sein, um die erforderliche

Beglaubigung der Unterschriften der Eigentümer unter dem Beschluss vorzunehmen. Ein Eigentümer erschien nicht zur Versammlung und stimmte auch nachträglich dem gefassten Änderungsbeschluss nicht zu. Eine wirksame Änderung der Gemeinschaftsordnung kam daher nicht zu Stande. Die Gemeinschaft verlangte daraufhin Ersatz der nutzlos aufgewendeten Notarkosten.

Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch der Gemeinschaft ab. Zwar obliegt jedem Eigentümer eine Treuepflicht zur Mitwirkung an einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Das bedeutet aber nicht, dass Wohnungseigentümer bereits im Vorfeld einer Eigentümerversammlung verpflichtet sind, sich über ihr Kommen und ihr Abstimmungsverhalten zu äußern, um damit möglicherweise anfallende Kosten zu vermeiden. Es muss jedem Eigentümer freigestellt bleiben, kurzfristig über sein Kommen zu entscheiden und sich auch noch im Laufe der Eigentümerversammlung seine endgültige Meinung zu bilden.

Wohngeldforderungen kann kein Zurückbehaltungsrecht entgegengehalten werden

Eine Wohnungseigentumsgemeinschaft benötigt für eine geordnete Wirtschaftsführung regelmäßige Wohngeldzahlungen von den Eigentümern. Um diese nicht zu gefährden, steht einzelnen Eigentümern nur in eng begrenzten Ausnahmefällen ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnungsbefugnis zu. Dies hat das Oberlandesgericht München entschieden.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte ein Eigentümer wegen angeblichem Fehlverhalten bzw. Untätigkeit des Verwalters sowie angeblicher Störungen innerhalb der Eigentümergemeinschaft Wohngeld zurückbehalten. Dies ist nach Ansicht des Gerichts unzulässig. Mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung der Wohngeldforderungen kann der Verwalter durch Eigentümerbeschluss beauftragt werden.

Anbieten von Sportwetten in der Bundesrepublik Deutschland nur mit inländischer Genehmigung

Wer in Deutschland ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet, macht sich strafbar und handelt wettbewerbsrechtlich unlauter.

Dementsprechend verurteilte das Landgericht Köln eine zypriotische Gesellschaft, die über eine solche behördliche Erlaubnis nicht verfügte, zur Unterlassung der Veranstaltung von Sportwetten in der Bundesrepublik Deutschland, zur Auskunftserteilung und zum Schadensersatz. Nach Auffassung des Gerichts verstößt die zu Grunde liegende Strafrechtsvorschrift nicht gegen höherrangiges Recht.

Einstellen eines Warenangebots auf der Webseite von eBay

In einem vom Oberlandesgericht Oldenburg entschiedenen Fall wurde ein gebrauchter Pkw auf der Webseite von eBay im Rahmen einer auf zehn Tage befristeten Auktion zum Startpreis von einem Euro angeboten. Nach sieben Tagen beendete der Anbieter die Internetauktion vorzeitig, weil er während der Laufzeit der Auktion am Pkw das Austreten von Getriebeöl festgestellt hatte. Er weigerte sich, das Fahrzeug an den zu diesem Zeitpunkt Meistbietenden gegen Zahlung des Gebots herauszugeben, der ihn daraufhin auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Anspruch nahm.

Das Gericht bejahte den Schadensersatzanspruch und verurteilte den Anbieter zur Zahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Gebot und Wert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Auktion. Nach Auffassung des Gerichts war zwischen den Beteiligten ein wirksamer Kaufvertrag zu Stande gekommen. In der Einstellung des Angebots auf der Webseite und Freischaltung für die Versteigerung war die ausdrückliche Erklärung des Anbieters zu sehen, das zum Zeitpunkt der (auch vorzeitigen) Beendigung der Online-Auktion vorliegende Höchstangebot anzunehmen. Die Annahmeerklärung des Bieters lag in der Abgabe des Höchstgebots. Der festgestellte Sachmangel berechnete den Anbieter nicht zur Anfechtung.